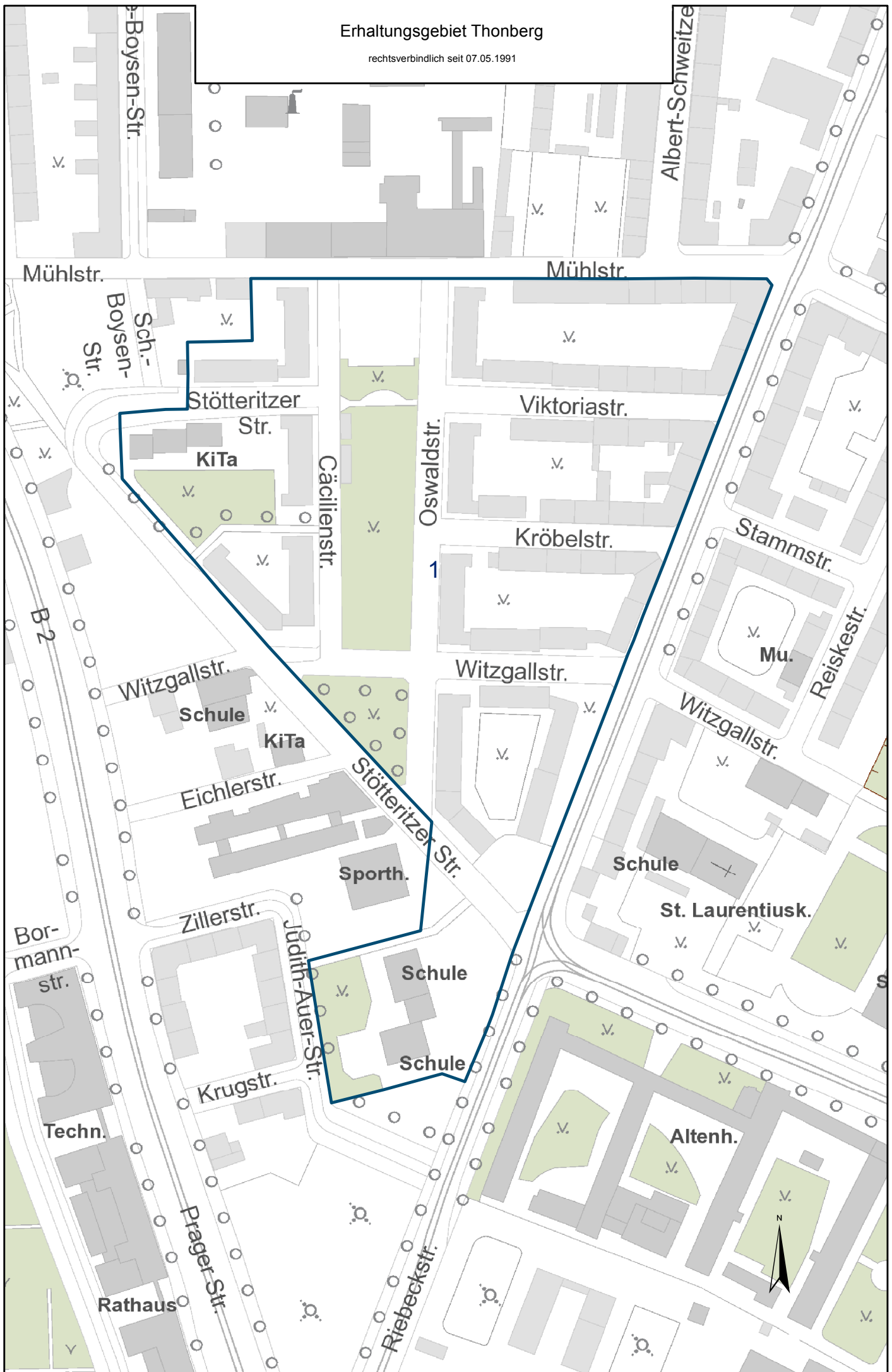


Erhaltungsgebiet Thonberg

rechtsverbindlich seit 07.05.1991





Drucksache Nr. II/ 61

Beschluß

Nr. 102/90

der 11. Ratsversammlung

vom 14.11.90

Bebauungsplan zum Standort Thonberg
wird einstimmig angenommen.

auch Erhaltungsgelände

Verteiler B
(gemäß Vorlage 211 vom 8.7.1991)

Stadträte
Beigeordnete
Amtsleiter / Referatsleiter
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
und des Stadtrates

Votum:

2. Beschlußpunkte

- 2.1. Der beiliegende Bebauungsplan wird in den dargestellten Grenzen zwischen

Mühlstraße
Riebeckstraße
Stötteritzer Straße
J.-Auer-Straße

entsprechend § 64 BauZVO (GBl. Teil I, Nr. 45 vom 20. 06. 1990) zum verbindlichen Bebauungsplan erklärt.

- 2.2. Gemäß § 29 BauZVO (GBl. Teil I, Nr. 45/90) wird das Baugebiet Thonberg in den Bebauungsgrenzen förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und die beiliegende Erhaltungssatzung sowie ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot für die in der Übersicht ausgewiesenen Grundstücke ausgesprochen.

- 2.3. Die Erhaltungssatzung entsprechend Punkt 3 wird beschlossen.

- 2.4. Die geplante Fläche für die Sporthalle wird aus dem Bebauungsplan ausgegliedert und dem Bereich Messenmagistrale zugeordnet.

- 2.5. Das Baudezernat Amt für Wohnungsbau und Stadtsanierung hat die weitere Koordinierung wahrzunehmen.

3. Erhaltungssatzung sowie Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot für das Umgestaltungsgebiet Thonberg

Auf der Grundlage der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung - Bau ZVO vom 20. 06. 1990 (GBL. I Nr. 45/90) und im Interesse der

- Schaffung sicherer und gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- komplexen städtebaulichen Gestaltung und
- zügiger Durchführung der Baumaßnahmen

wird nachfolgende Erhaltungssatzung und Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot für die Grundstücke gemäß Anlage ausgesprochen:

1. Die Mißstände und Mängel an den Gebäuden sind von den Eigentümern zu beheben.
2. Für die Heizung der Altbauten dürfen aus Gründen des Umweltschutzes keine festen Brennstoffe genommen werden.
3. Die das Ortsbild beeinflussenden baulichen Maßnahmen sind mit dem Planungsamt des Rates der Stadt abzustimmen,
4. Für die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude gelten die Vorschriften zum Schutz und Erhaltung von Denkmälern.
5. Der Genehmigung bedürfen:
 - Die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen oder ihrer Beseitigung sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, auch dann,

wenn diese Maßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht anzeigepflichtig sind;

- Die Teilung des Grundstückes;
- Abschluß oder Verlängerung von Miet- und Pachtverträgen auf bestimmte Zeit von mehr als 1 Jahr;
- Veräußerung eines Grundstückes;
- Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts (z.B. Hypothekenaufnahme), soweit dies nicht im Zusammenhang mit einem genehmigten Vorhaben steht;
- Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu den vorstehenden Rechtsgeschäften begründet wird.

Fragen und Anforderungen sind an das Amt für Wohnungsbau und Stadtсанierung im Baudezernat - Brühl 68, Leipzig 7010 - zu richten.

Anlage

Übersicht zur Erhaltungssatzung sowie Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot der betroffenen Grundstücke im Baugebiet Thonberg

Quartier	Straße Haus-Nr.	Flurstück Nr.	gegenw. Nutzung (Stand 8/90)	sonstige Festlegungen
1	Mühlstr. 34	303 f	Wohnungen/ leerstehend	
	" 36	303 g	Wohnungen/ leerstehend	
	" 40	303 i	"	
	Viktoriastr. 13	310 e	"	
	Riebeckstr. 20	659 a	Wohnungen/Gewerbe leerstehend	
	" 22	659 e	Wohnungen/Gewerbe leerstehend	
	Mühlstr. 38	303 h	Wohnungen/ leerstehend	
2	Riebeckstr. 26	311 f	Wohnungen/Gewerbe leerstehend	Denkmal
	" 30	311 a	Wohnungen/Gewerbe leerstehend	Denkmal
	Kröbelstr. 9	311 i	Wohnungen	
	" 11	311 o	Wohnungen/Gewerbe	
3	Kröbelstr. 12	312 b	Wohnungen/ leerstehend	